

NUTZUNGSVEREINBARUNG Nr. ___ / 20__

zwischen dem Kulturverein Wacker Fabrik e.V., Ober-Ramstädter-Str.96, 64367 Mühlthal

Kontakt: 06151-148089 | kulturverein@wackerfabrik.de | Konto: Volksbank Darmstadt-Südhessen IBAN DE15 5089 0000 0078 0181 00

und

Nutzer	
Vertreten durch	
Adresse	
Telefon	
E-Mail	

Der Kulturverein Wacker Fabrik e.V. stellt dem Nutzer den Raum f.3 | Wacker Fabrik, Ober-Ramstädter-Str.96, 64367 Mühlthal mit Teeküche sowie die Toilette zur Verfügung.

Art und Inhalt der Veranstaltung : _____

Termin/e der Nutzung:

Datum	von – bis	Anzahl Personen	Betrag brutto

Der Nutzer akzeptiert den Preis und die übergebenen „Allgemein Nutzungsbedingungen“ als Vertragsbestandteil. Abweichungen müssen beiderseitig schriftlich vermerkt sein.

Der Betrag ist bei Schlüsselübergabe – stets vor Beginn der Nutzung zu entrichten.

Ein Exemplar des Vertrages ist unterschrieben bis zum _____ (Eingang Poststempel) zurück zu senden, andernfalls gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

Wichtiger Hinweis:

Am Ende Ihrer Veranstaltung sind alle Fenster zu schließen, Die Heizung abzudrehen, das Licht auszumachen und die Türen (f.3 und Toilette) abzuschließen. Bei Nichteinhaltung berechnen wir Ihnen eine Kostenpauschale von 20 Euro. In f.3 und der Toilette besteht Rauchverbot, an das es sich zu halten gilt.

Ab 22 Uhr ist vor der Tür Nachtruhe zu beachten.

Notfälle:

Im Notfall erreichen Sie _____ unter _____

Allgemeine Nutzungsbedingungen

§ 1

(1) Die in der Nutzungsvereinbarung benannten Räume des Kulturverein Wacker Fabrik e.V. werden einschließlich des vorhandenen, dem Nutzer bekannten Mobiliars überlassen.

(2) Ohne besondere, vorher einzuholende Zustimmung des Vereins darf der Nutzer die Räume nicht mit Dekoration, Geräten, Bühnenaufbauten, Kulissen, Hinweisschildern, Plakaten u.ä. ausstatten.

(3) Nach Abs. 2 genehmigte Ausstattungsgegenstände hat der Nutzer unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung zu entfernen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, ist der Verein berechtigt, die Gegenstände auf Kosten des Nutzers ohne vorherige Mahnung zu entfernen. Für dabei etwa entstehende Schäden an den Gegenständen haftet der Verein nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(4) Soweit für die Durchführung der Veranstaltung Einrichtungsgegenstände durch den Nutzer umgestellt worden sind, hat er spätestens bis zu dem in Abs. 3 Satz 1 genannten Zeitpunkt den früheren Zustand wieder herzustellen: Abs. 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 2

(1) Die Mieträume dürfen nur vom Nutzer und nur zur Durchführung der vertraglich vereinbarten Veranstaltung benutzt werden. Eine Gebrauchsüberlassung an Dritte ist nicht gestattet.

(2) Die Räume und ihre Einrichtungen sind pfleglich und schonend zu behandeln.

(3) Die zur Verfügung gestellten technische Einrichtung (Beleuchtung, Heizung, u.ä.) sind, aus- bzw. abzustellen

§ 3

(1) Der Nutzer hat die Erlaubnis einzuholen und die Anzeigen zu bewirken, die nach gesetzlichen Vorschriften für die Durchführung seiner Veranstaltung erforderlich sind.

(2) Der Nutzer ist für die Erfüllung aller anlässlich seiner Veranstaltung zu beachtenden ordnungsrechtlichen, feuer- und sicherheitstechnischen und sonstigen gesetzlichen Vorschriften verantwortlich, bei Filmvorführungen auch für die Beachtung der Vorschriften des Sicherheitsfilmgesetzes. Werden von den zuständigen Behörden wegen der Eigenart der Veranstaltung besondere Maßnahmen gefordert, z.B. die Gestaltung einer Brandsicherheitswache, so gehen die hierdurch entstehenden Kosten zu Lasten des Nutzers.

(3) Der Nutzer ist verpflichtet, vor der Aufführung urheberrechtlich geschützter Werke die erforderliche Genehmigung der Urheber bzw. der GEMA einzuholen. Er stellt den Verein von allen Schadenersatzansprüchen frei, die im Falle der Verletzung dieser Verpflichtung gegen den Verein geltend gemacht werden sollten.

(4) Der Nutzer ist für den störungsfreien Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Ihm und seinen Beauftragten obliegt die allgemeine Aufsicht über die Veranstaltung. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass im Einzelfall getroffene besondere Vereinbarungen (§ 8) eingehalten werden.

§ 4

(1) Der Nutzer haftet auch ohne eigenes Verschulden für alle Schäden, die dem Verein durch die Veranstaltung, die Vorbereitung hierzu und die Räumung des Objekts entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob der Schaden durch ihn, sein Personal, seine Beauftragten oder durch Teilnehmer oder Besucher der Veranstaltung verursacht worden sind. Die Haftung entfällt, wenn der Schaden durch vorsätzlich oder grobfahrlässiges Verhalten des Vereins oder seiner Dienstkräfte verursacht worden ist.

(2) Der Nutzer haftet auch für Schäden Dritter, die ursächlich auf die Veranstaltung, die Vorbereitung hierzu und die Räumung des Objekts zurückzuführen sind. Soweit des Dritte den Verein oder dessen Dienstkräfte in Anspruch nehmen sollte, verpflichtet sich der Nutzer, den Verein und die Dienstkräfte von den geltend gemachten Ansprüchen freizustellen. Das gilt nicht, wenn der Schaden des Dritten durch vorsätzlich oder grobfahrlässiges Verhalten des Vereins oder seinen Dienstkräften verursacht worden ist.

(3) Der Verein haftet für Schäden, die dem Nutzer entstehen, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Nur unter diesen Voraussetzungen haftet der Verein dem Nutzer auch für Betriebsstörung und sonstige Beeinträchtigungen der Veranstaltung.

(4) Der Nutzer ist verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Auf Verlangen hat er den Versicherungsschein vor der Veranstaltung vorzulegen.

§ 5

(1) Das Hausrecht in den vermieteten Räumen übt der Verein auch während der Benutzerzeit aus. Die beauftragten Dienstkräfte sind berechtigt, die vermieteten Räume zu jeder Zeit zu betreten. Auf Anfrage ist ihnen jede sachdienliche Auskunft zu erteilen: ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Bei gröblichen Verstößen gegen die Benutzerordnung und/oder diesen Überlassungsvertrag sind die beauftragten Dienstkräfte berechtigt, die Veranstaltung zu schließen und die Räumung der vermieteten Räume anzuordnen. Die Verantwortlichkeit des Nutzers bleibt unberührt.

(1) Daneben übt der Nutzer das Hausrecht aus, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen durchzusetzen.

§ 6

(1) Der Nutzer kann diesen Vertrag kündigen. Seine Verpflichtung zur Zahlung des vereinbarten Entgeltes entfällt jedoch nur, wenn die Kündigungserklärung dem Verein spätestens 15 Werktagen vor dem Tag des Beginns der vereinbarten Mietzeit zugeht.

(2) Der Verein ist in folgenden Fällen zur Kündigung des Vertrages mit sofortiger Wirkung berechtigt:

- a) wenn der Nutzer gegen sonstige ihm nach diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen verstößt,
- b) wenn außergewöhnliche Umstände dieses Erfordern,
- c) wenn der Verein die Räume wegen unvorhergesehener Umstände (z.B. Katastrophen, Fälle höherer Gewalt) oder aus sonstigen wichtigen Gründen für eine eigene oder im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung dringend benötigt.

Bei der Kündigung nach a) bleibt der Nutzer zur Zahlung des vereinbarten Entgeltes verpflichtet, unbeschadet weitergehender Ersatzansprüche des Vereins.

Der Nutzer hat bei einer Kündigung durch den Verein keine Entschädigungsansprüche.

§ 7

Sollte eine vorgenannte Klausel unwirksam sein, so ist die Wirksamkeit der anderen Klauseln davon nicht betroffen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden Vertragsbestandteil.

§ 8

Besondere Vereinbarungen:

64367 Mühlthal, den _____

Kulturverein Wacker Fabrik e.V.
Ralf Peters, Charlotte Höhn, Sonja Moers

Nutzer

Haftungsausschluss

Die Raumnutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Jeder Nutzer trägt die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihm und seinen Gästen verursachten Schäden, soweit kein Haftungsausschluss vereinbart wird.

Die Nutzer erklären mit ihrer Unterschrift unter der Zustimmungserklärung den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit der Raumnutzung entstehen, und zwar gegen dem Kulturverein Wacker Fabrik e. V., außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung - auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Vereins - beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung - auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Vereins beruhen.

Der Haftungsausschluss wird mit der Unterschrift der Nutzer wirksam. Er gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere sowohl für Schadenersatzansprüche aus vertraglicher als auch außervertraglicher Haftung und auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt.

Hiermit bestätige/n ich/wir ausdrücklich die Anerkennung des Haftungsschlusses und erkläre/n mich/uns damit einverstanden.

64367 Mühlthal, den _____

Unterschrift des/der Nutzer

Dieses Formular ist bei jeder Nutzungsüberlassung unbedingt unterschrieben vorzulegen.